

Internationales Privatrecht

Das *Vertragsstatut* im IPR

Rom-I-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Sachlicher Anwendungsbereich → universelles Recht (Art. 2)

nur **Sachnormverweisungen** (Art. 20)

nach Art. 1 Abs. 2 nicht anwendbar auf:

- Rechts- und Geschäftsfähigkeit (lit. a)
- Stellvertretung (lit. g)
- Verschulden bei Vertragsverhandlungen (lit. i)
- Schuldverhältnisse aus einem Familienverhältnis, einer Ehe oder einer eheähnlichen Verbindung sowie dem Unterhalts- und Güterrecht (lit.b), c),
- Gesellschaftsrecht (lit. f).

Anknüpfungsgegenstände	Anknüpfungsmomente
Rechtswahl	Gewähltes Recht (Art. 3)
Vertragstyp	Art. 4 Abs. 1, Art. 5 - 8
Rückfallklausel	Gewöhnlicher Aufenthalt der Partei, die vertragstypische Leistung erbringt (Art. 4 Abs. 2)
Offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat	Recht dieses Staates (Art. 4 Abs. 3)

Rechtswahl, Art. 3

Vertrag → unselbstständige Anknüpfung nach der VO (Abs. 5)

Keine Abwahl von:

- zwingenden Verbrauchervorschriften des Staates, dessen Recht ohne Rechtswahl anzuwenden wäre (Art. 6 Abs. 2 Satz 2)
- zwingenden Rechtsnormen des Staates, in dem alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl belegen sind (Art. 3 Abs. 3)
- zwingenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, wenn das Recht eines Drittstaates gewählt wird, obwohl alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in verschiedenen Mitgliedstaaten belegen sind (Art. 3 Abs. 4)

Wichtige Vertragstypen, Art. 4

Kaufvertrag

gewöhnlicher Aufenthalt des Verkäufers (Abs. 1 lit. a); beachte UN-Kaufrecht (CISG)

Dienstvertrag

gewöhnlicher Aufenthalt des Dienstleisters (Abs. 1 lit. b)

Werkvertrag

gewöhnlicher Aufenthalt des Unternehmers (Abs. 1 lit. b!)

Mietverträge über
bewegliche Sachen

gewöhnlicher Aufenthalt des Vermieters (Abs. 2)

Grundstücksverträge

Belegenheitsort des Grundstücks (Abs. 1 lit. c); beachte lit d)

Verbraucherverträge, Art. 6

Anknüpfungsmoment → gewöhnlicher Aufenthalt des Verbrauchers

Voraussetzungen:

- Verbrauchervertrag
- Unternehmer übt seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat aus, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder richtet seine Tätigkeit (auch) auf diesen Staat aus.

Unselbstständig anzuknüpfende Vorfragen

- Zustandekommen und Wirksamkeit (Art. 10)
 - ohne:
 - Rechts- und Geschäftsfähigkeit
 - Stellvertretung
- Form (Art. 11)
- Folgen der Nichtigkeit (Art. 12 Abs. 1c)
- Auslegung (Art. 12 Abs. 1a)
- Erfüllung (Art. 12 Abs. 1b)
- Abtretung (Art. 14)
- Gewährleistung (Art. 12 Abs. 1c)
- Erlöschen von Ansprüchen (Art. 12 Abs. 1d)
- Aufrechnung (Art. 17)
- Verjährung (Art. 12 Abs. 1d)
- Gesamtschuldnerausgleich (Art. 16)

Selbstständig anzuknüpfende Vorfragen

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Staatsangehörigkeit (Art. 7 EGBGB); beachte Art. 13 Rom-I-VO

Gesetzliche Vertretungsmacht

Vertragsstatut

Bevollmächtigung

Art. 8 EGBGB; Form nach Art. 11 EGBGB

1. Wonach bestimmt sich das Vertragsstatut, wenn ein EU-Bürger mit einem Nicht-EU-Bürger kontrahiert?

Antwort: Das Vertragsstatut ergibt sich aus der Rom-I-VO, da diese auch dann gilt, wenn das Recht eines EU-Staates anzuwenden ist (Art. 2)

2. Was gilt, wenn das IPR eines Drittstaates die Verweisung aus der Rom-I-VO nicht annimmt?

Antwort: Es ist das materielle Recht dieses Staates anzuwenden, da es sich bei den Verweisungen der VO nur um solche in die Sachnormen handelt, also nicht um eine Gesamtverweisung, von der auch das IPR umfasst wäre (Art. 20).

3. Wie wird die Frage beantwortet, ob eine Partei bei Abschluss des Rechtswahlvertrages nach Art. 3 Rom-I-VO wirksam vertreten wurde?

Antwort: Grundsätzlich bestimmt sich das auf den Rechtswahlvertrag anzuwendende Recht nach der VO (Art. 3 Abs. 5), die allerdings die Stellvertretung nicht regelt (Art. 1 Abs. 2 lit. g). Diese ist deshalb selbstständig über Art. 8 EGBGB anzuknüpfen.

4. Welcher dieser Vorfragen wird in der Rom-I-VO nicht nach dem Vertragsstatut angeknüpft:
- Geschäftsfähigkeit
 - Formnichtigkeit
 - Gewährleistung?

Antwort: Die Verordnung regelt nicht die Geschäftsfähigkeit bei Abschluss des Vertrages, die selbstständig nach Art. 7 EGBGB angeknüpft wird.